

Vorlage zur Kenntnisnahme

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Beratung	16.06.2021

Tagesordnungspunkt

Förderung der Kindertagespflege; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.05.2021

Sachlage:

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz legt dem Jugendhilfeausschuss den o.a. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vor und nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Angebote der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz werden ab dem Jahr 2022 mit Angabe von Standort und Platzzahl in die Bedarfsplanung aufgenommen

Unter Punkt 6 der heutigen Tagesordnung wird der Kindertagesstätten-Bedarfsplan für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertagespflege in der Stadt Bendorf und in den Verbandsgemeindebereichen wird auf den entsprechenden Datenblättern aufgeführt (so z.B. Seite 28 für den Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld).

Eine Ausweisung unterhalb der Verbandsgemeindeebene erscheint nicht zielführend, da die Inanspruchnahme der Kindertagespflege über die Ortsgrenzen hinaus erfolgt.

2. Die Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen werden im Leistungsaufwand von 3,00 EUR pro Kind/Stunde auf 6,00 EUR, und im Sachaufwand von 1,80 EUR pro Kind/Stunde auf 2,00 EUR angehoben

Zu dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion gibt die Verwaltung des Jugendamtes folgende erläuternde Hinweise:

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII u.a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst u.a. nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren:

- einen Betrag zur leistungsgerechten Anerkennung ihrer Förderleistungen,
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen

Aufgrund der aktuellen „Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 22.12.2015“ wird für geeignete Kindertagespflegepersonen ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR als Anerkennung der Förderleistung (2,50 EUR für in Ausbildung befindliche Tagespflegepersonen) zuzüglich 1,80 EUR Sachaufwand pro Stunde seit 01.01.2016 gezahlt.

Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung und deren Bestandteile nach dem Kriterium der Angemessenheit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest-

gelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. In Rheinland-Pfalz ist dieses Kriterium der Angemessenheit und somit die Höhe der laufenden Geldleistung landesrechtlich nicht geregelt. Insofern kann und muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst die Höhe der laufenden Geldleistung für die Anerkennung der Förderleistung und des Sachaufwandes festlegen. Dabei ist sowohl der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung als auch die Höhe des Sachaufwandes der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten.

Anerkennung der Förderleistung:

Bei Fortführung der bisherigen Systematik mit Zugrundelegung der tariflichen Einstufung für die Berechnung der Höhe der laufenden Geldleistung für die Anerkennung der Förderleistung ergeben sich für

- die qualifizierten Tagespflegepersonen (S4 Stufe 2 TVöD SuE) **3,50 EUR** pro Kind/Stunden
- die sich in Ausbildung befindenden Tagespflegepersonen (S2 Stufe 2 TVöD SuE) **3,00 EUR** pro Kind/Stunde

Angemessene Kosten für den Sachaufwand:

Mit der Zahlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand sollen die Sachkosten abgedeckt werden. Sachaufwand sind die Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.

Bei Fortführung der bisherigen Systematik für die Ermittlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand hat die Verwaltung des Jugendamtes kriteriengeleitet die maßgeblichen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2021 herangezogen. Dies ergibt einen Betrag von 2,10 EUR pro Kind/Stunde.

Nach Erhöhung der laufenden Geldleistung ergeben sich folgende Förderbeträge:

Kreisjugendamt Mayen-Koblenz	Förderleistung pro Kind/Stunde	Sachkosten pro Kind/Stunde	Summe pro Kind/Stunde
qualifizierte Tagespflegepersonen	3,50 €	2,10 €	5,60 €
sich in Ausbildung befindende Tagespflegepersonen	3,00 €	2,10 €	5,10 €

Ein Vergleich mit umliegenden Jugendamtsbereichen ergibt folgendes Ergebnis:

Jugendamt	Förderleistung pro Kind/Stunde	Sachkosten pro Kind/Stunde	Summe pro Kind/Stunde
Landkreis Ahrweiler	3,27 €	1,73 €	5,00 €
Landkreis Rhein-Hunsrück	5,00 €	0,20 €	5,20 €
Stadt Neuwied	4,50 €	1,00 €	5,50 €

Landkreis Neuwied	4,50 €	1,00 €	5,50 €
Landkreis Westerwald	4,26 €	1,74 €	6,00 €
Landkreis Rhein-Lahn	5,50 €	1,20 €	6,70 €

Die von der Verwaltung des Jugendamtes berechneten laufenden Geldleistungen liegen somit im Durchschnitt der benachbarten Jugendämter. Diese Erhöhung, die die Verwaltung des Jugendamtes ohnehin für das Jahr 2022 vorgeschlagen hätte, würde, bei derzeitigen jährlichen Gesamtaufwendungen von rund 1 Mio. EUR, zu jährlichen Mehraufwendungen von 165.000 EUR führen.

Zum Vergleich würde die geforderte Erhöhung nach dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion jährliche Mehraufwendungen von rund 1 Mio. EUR ergeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes stellt den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und ihren Vorschlag zur Diskussion. Sie schlägt vor, die Entscheidung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2021 zu treffen. Sodann könnte der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2021 die entsprechend geänderten Richtlinien beschließen und die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in den Kreishaushalt 2022 einstellen. In der Folge könnten die Richtlinien am 01.01.2022 in Kraft treten.

3. Angleichung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege an die für Kindertagesstätten

Elternbeiträge werden im Bereich Kindertagesstätten und Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren und für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erhoben.

Für den Bereich Kindertagesstätten liegt für die Erhebung der Elternbeiträge ein Beschluss des Jugendhilfeausschuss aus dem Jahr 2006 zugrunde.

Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt aufgrund der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Betreuung in Kindertagespflege und Heranziehung zu einem Kostenbeitrag im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 19.11.2012.

Für beide Bereiche sind die Elternbeiträge mit max. 195 EUR pro Monat, dessen Höhe sich einkommensabhängig und nach Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder reduziert, identisch.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Geldleistung unter Zugrundelegung des Antrages der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.05.2021 ergeben bei derzeitigen jährlichen Gesamtaufwendungen von rund 1 Mio EUR Mehraufwendungen von rund 1 Mio EUR.

Die Erhöhung der Geldleistung unter Zugrundelegung der kriteriengeleiteten Berechnung der Verwaltung des Jugendamtes verursacht Mehraufwendungen von 165.000 EUR.

Anlagen:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.05.2021